



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06048**
Datum: 31.08.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.08.2023	öffentlich Entscheidung
Kulturausschuss	04.10.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.10.2023	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.10.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.10.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion MitBürger zur Überführung der am Konservatorium
"Georg Friedrich Händel" bestehenden Honorarvertragsverhältnisse in
Festanstellungen**

Beschlussvorschlag:

- ~~1. Der Stadtrat spricht sich dafür aus, ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt Sozialversicherungsbeiträge für die Honorarkräfte am Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ abzuführen.~~
- ~~2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Überführung aller bestehenden Honorarvertragsverhältnisse am Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ in sozialversicherungspflichtige Festanstellungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu prüfen und im Ergebnis zu ermöglichen.~~

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die bestehenden Honorarvertragsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Festanstellungen überführt werden könnten, welche Voraussetzungen und welche Auswirkungen diese Maßnahmen hätten. Über das Ergebnis der Prüfung wird im I. Quartal 2024 im Kulturausschuss berichtet.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Am 28. Juni 2022 hat das Bundessozialgericht geurteilt, dass für eine selbstständig tätige Lehrerin an einer kommunalen Musikschule Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind (Az.: B 12 R 3/20 R/vgl. Anlage 1). Begründet wurde das Urteil damit, dass die Lehrerin als Honorarkraft fest in den Musikschulbetrieb eingebunden (Zuweisung von Räumen, Unterrichtsverträge und Abrechnungen laufen über die Musikschule) und hinsichtlich Art, Ort und Inhalt des Unterrichts an die Weisungen der Musikschule gebunden gewesen sei. Daraus wurde abgeleitet, dass es sich faktisch um eine abhängige Beschäftigung handele und damit für sie Sozialversicherungsbeiträge abzuführen seien. Vor diesem Hintergrund ist die Weiterführung der bestehenden Honorarvertragsverhältnisse an der städtischen Musikschule der Stadt Halle (Saale), dem Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ (nachfolgend: Konservatorium), unter finanziellen und juristischen Gesichtspunkten risikobehaftet. Entsprechend gilt es eine rechtssichere Situation zu schaffen, um Schaden von der Stadt Halle (Saale) abzuhalten.

Am Konservatorium in Halle gibt es einen vergleichsweise geringen Anteil an festangestellten Lehrkräften: Während etwa die Stadt Magdeburg bereits seit Jahren eine Feststellungsquote ihrer Musikschullehrkräfte von 100 Prozent nachweist, lag der Anteil der Wochenstunden, die von festangestellten Lehrkräften unterrichtet wurden, in Halle 2015 bei nur etwas über 50 Prozent. Landesweit lag die Feststellungsquote 2015 bei 62 Prozent.¹ Der Stellenplan des halleschen Konservatoriums sah für die Jahre 2017 bis 2021 lediglich eine marginale Erhöhung der Anzahl der angestellten Lehrkräfte von 24,333 auf 26,0 VZS vor.² Dem gegenüber standen 82 Honorarlehrkräfte (Stand: 01.01.2017)³, welche einen Tag bis fünf Tage in der Woche zur Verfügung standen. Die nächste Fortschreibung des Entwicklungsplans des Konservatoriums ist frühestens für das Schuljahr 2024/25 vorgesehen.⁴

Auch seitens des Landes Sachsen-Anhalt gibt es bereits seit 2008 Bestrebungen die Feststellungsquote bei den Lehrkräften an Musikschulen zu erhöhen. Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Förderung der Musikschulen vom 19.09.2008 soll der Träger „dafür Sorge tragen, dass der überwiegende Anteil der Wochenstunden durch festangestellte Lehrkräfte geleistet wird“.

¹ Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ Halle (Saale)(2017): Entwicklungsplan 2017 bis 2021, S. 6; verfügbar unter: http://buergerinfor.halle.de/vo0050.asp?_kvonr=12867

² Ebd., S. 14

³ Ebd., S. 9

⁴ Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER (22.09.2022): Antrag zur Fortschreibung des Entwicklungsplanes des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“; verfügbar unter: http://buergerinfor.halle.de/vo0050.asp?_kvonr=20421

Das Urteil des Bundessozialgerichts haben auch andere Kommunen zum Anlass genommen einen Paradigmenwechsel zu vollziehen – so etwa Dortmund⁵ und Leipzig⁶. Dort wurden jeweils der erforderliche finanzielle Mehraufwand und der Zugewinn an Rechtssicherheit gegeneinander abgewogen und sich im Ergebnis für die Neuausrichtung der Personalstruktur an den städtischen Musikschulen entschieden. Bei dieser Abwägung spielten darüber hinaus die Gleichbehandlung der Lehrkräfte sowie die Verbesserung der Qualität des Unterrichts durch mehr Kontinuität eine Rolle. Letzteres wurde in Halle 2017 im Zuge der Diskussion des Entwicklungsplans für das Konservatorium ebenso thematisiert, wobei die hohe Fluktuation bei den Honorarkräften und der damit einhergehende Qualitätsverlust des Unterrichts sehr kritisch bewertet wurde.⁷

Anlagen:

Anlage 1: Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 – B 12 R 03/20 R

⁵ Nordstadtblogger (21.10.2022): Festanstellung statt Honorarvertrag: Politik diskutiert einen Paradigmenwechsel; verfügbar unter: <https://www.nordstadtblogger.de/festanstellung-statt-honorarvertrag-politik-diskutiert-einen-paradigmenwechsel/>

⁶ Stadt Leipzig (17.05.2023): Personalplanung an Musikschule neu ausgerichtet, verfügbar unter: <https://www.leipzig.de/news/news/personalplanung-an-musikschule-neu-ausgerichtet>

⁷ Stadt Halle (Saale) (2017): Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses am 10.05.2017, S. 4 f.